

Aktenzeichen: 3 AZR 246/82

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Urteil vom 31. Juli 1984
- 3 AZR 246/82 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 23. September 1981
Dortmund - 4 Ca 1794/81 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 19. März 1982
Hamm - 11 Sa 1431/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Ja



Entscheidungsstichwort:

Dienstvereinbarung zur bargeldlosen Lohnzahlung

Gesetz: Bundesmanteltarifvertrag für Arbeitnehmer gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe vom 31. Januar 1962 i.d.Änd. des 26. Ergänzungstarifvertrages vom 31. Oktober 1979 § 26 a; Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) vom 28. Mai 1958 (GVNW, 209) § 65 Abs. 1 Buchst. e; Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) vom 3. Dezember 1974 (GVNW, 1514) § 72 Abs. 3; BGB § 269

Leitsatz:

§ 26 a BMT-G II hat zwar für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe die bargeldlose Lohnzahlung mit Wirkung vom 1. Januar 1980 eingeführt, jedoch bereits bestehende Dienstvereinbarungen über die Bezahlung von Kontoführungsgebühren oder die Gewährung einer bezahlten Kontostunde nicht außer Kraft gesetzt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 246/82

11 Sa 1431/81 Hamm

Verkündet am
31. Juli 1984

Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil
In Sachen

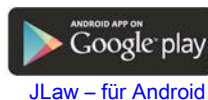
pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 31. Juli 1984 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Dieterich, die Richter Schaub und Dr. Peifer sowie die ehrenamtlichen Richter Engel und Arntzen für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-2-

Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm
vom 19. März 1982 - 11 Sa 1431/81 -
wird zurückgewiesen.

2. Die Beklagte hat die Kosten der Revi-
sion zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der im Jahre 1944 geborene, verheiratete Kläger trat am 2. April 1969 als Bühnenhandwerker in die Dienste der Beklagten. Dem Arbeitsverhältnis liegen schriftliche Musterverträge vom 3. April 1969 und 23. März 1978 zugrunde. Es richtet sich im übrigen kraft beiderseitiger Tarifbindung nach dem Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G II) vom 31. Januar 1962.

Bei der Beklagten besteht eine Dienstvereinbarung vom 1. Juli 1960. Durch diese wurde für die Arbeitnehmer der Beklagten die bargeldlose Lohnzahlung eingeführt. Weiter heißt es in ihr:

"Geldabhebungen vom Scheckkonto durch den Lohnempfänger sind außerhalb der Arbeitszeit vorzunehmen. Der Lohnempfänger erhält hierfür monatlich den Tabellenlohn



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

der ihm zustehenden Lohngruppe zusätzlich vergütet."

Am 31. Oktober 1979 vereinbarten die Tarifvertragsparteien den 45. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT bzw. den 26. Ergänzungstarifvertrag zum BMT-G II. Beide Änderungs- und Ergänzungstarifverträge traten am 1. Januar 1980 in Kraft. In einem neu eingefügten § 26 a Abs. 1 BMT-G II heißt es:

**"Berechnung und Auszahlung des Lohnes,
Vorschüsse**

- 1) Der Lohn ist für den Kalendermonat zu berechnen und am 15. eines jeden Kalendermonats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von dem Arbeiter eingerichtetes Giro- oder Postscheckkonto zu zahlen. Er ist so rechtzeitig zu überweisen, daß der Arbeiter am Zahltag über ihn verfügen kann. Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag."

In einer Niederschrift vom 30./31. Oktober 1979 über die Redaktionsverhandlungen zur Änderung der Manteltarifverträge wurde folgende Protokollnotiz festgehalten:

- "1. Zu § 36 BAT und zu § 26 a BMT-G besteht Einvernehmen, daß dem Arbeitnehmer, soweit erforderlich, ausreichende Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung/des Lohnes zum Abheben der Bezüge bei dem Geldinstitut gewährt wird; dabei sind die dienstlichen bzw. betrieblichen Belange zu berücksichtigen.
2. Zu § 36 BAT und zu § 26 a BMT-G besteht zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und



der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr Einvernehmen,
daß durch das Inkrafttreten dieses
Tarifvertrages - vorbehaltlich zwin-
gender gesetzlicher Vorschriften -
bestehende betriebliche, örtliche oder
bezirkliche Regelungen nicht unmittel-
bar berührt werden."

Mit Ablauf des Monats Februar 1981 stellte die Beklagte die
Zahlung der Vergütung ein, die nach der Dienstvereinbarung vom
1. Juli 1960 für die Abhebung vom Scheckkonto außerhalb der
Dienstzeit vorgesehen ist. Der Kläger machte diese Abgeltung mit
Schreiben vom 20. Mai 1981 geltend. Die Beklagte lehnte jedoch
weitere Zahlungsansprüche ab.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß die Beklagte ver-
pflichtet ist, an den Kläger monatlich
über den Monat Februar 1981 hinaus je-
weils eine Tabellenstunde der Stufe
1 a der ihm zustehenden Lohngruppe zu-
sätzlich zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat
die Auffassung vertreten, daß dem Kläger keine Vergütung für den
Zeitaufwand bei Abhebungen zustünde, weil infolge der Tarifän-
derung frühere Dienstvereinbarungen unwirksam geworden seien.
Nach Nr. 1 der Protokollnotiz hätten betriebliche Regelungen nur
insoweit weitergelten sollen, wie besondere Arbeitsbefreiungen
erforderlich seien. Diese Voraussetzung habe immer dann nicht
bestanden, wenn Barschecks an der Kasse des Arbeitgebers hätten
eingelöst werden können. Die Protokollnotiz Nr. 2 finde auch
deshalb keine Anwendung, weil mit betrieblichen, örtlichen oder



bezirklichen Regelungen nur Tarifverträge gemeint seien. Das ergebe sich aus § 62 BMT-G II.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich deren Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet. Dem Kläger steht die Bezahlung einer sogenannten Kontostunde zu.

I.1. Die Verpflichtung der Beklagten besteht aufgrund der Dienstvereinbarung vom 1. Juli 1960. Nach Abschnitt IV dieser Dienstvereinbarung hat der Lohnempfänger Geldabhebungen vom Scheckkonto außerhalb der Arbeitszeit vorzunehmen. Hierfür erhält er einen monatlichen Tabellenlohn der ihm zustehenden Vergütung zusätzlich ausgezahlt. Der Kläger ist seit 1969 Bühnenhandwerker der Beklagten und wird als Lohnempfänger von der betrieblichen Regelung erfaßt.

2. Gegen die Rechtswirksamkeit der Dienstvereinbarung sind - entgegen der Auffassung der Revision - rechtliche Bedenken nicht zu erheben.

a) Im Zeitpunkt des Abschlusses der Dienstvereinbarung am 1. Juli 1960 galt das Landespersonalvertretungsgesetz (PersVG) vom



-6-

28. Mai 1958 (GVNW, 209). Nach § 65 Abs. 1 Buchst. e PersVG 1958 hat der Personalrat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, gegebenenfalls durch Abschluß von Dienstvereinbarungen, mitzubestimmen über Zeit und Ort der Auszahlung der Dienstbezüge und Arbeitsentgelte. Zur Mitbestimmung über den Ort der Auszahlung gehört auch die Einführung der bargeldlosen Lohnzahlung. Durch sie wird der Erfüllungsort der Lohnzahlungsschuld des Arbeitgebers in eine vom Arbeitnehmer bestimmte Bank oder Sparkasse verlagert (BAG Urteil vom 19. April 1963 - BAG 14, 164, 169 f. = AP Nr. 2 zu § 56 BetrVG Entlohnung, zu 3 c der Gründe). Die Vergütungspflicht für eine besondere Stunde zum Zwecke der Scheckeinlösung ist ein Teil dieser Regelungsfrage, ihre Einführung somit eine unselbständige Nebenregelung der bargeldlosen Lohnzahlung.

b) Dem Abschluß der Dienstvereinbarung standen keine gesetzlichen oder tariflichen Vorschriften entgegen.

Im Zeitpunkt des Abschlusses der Dienstvereinbarung galt der Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe vom 22. Mai 1953 (BMT-G I). In ihm war die Auszahlung der Arbeitsvergütung nicht besonders geregelt. Nichts anderes galt auch nach dem Manteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe vom 31. Januar 1962 (BMT-G II). Auch er kannte keine besonderen tariflichen Vorschriften für die Auszahlung des Arbeitsentgeltes. Ebenso wie der BMT-G I enthielt er in § 61 die Bestimmung, daß bei der Durchführung des Tarifvertrages die Personal- bzw. Betriebsvertretungen nach Maßgabe



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

der gesetzlichen Vorschriften, der tarifvertraglichen Abmachungen oder der Dienst- bzw. Betriebsvereinbarungen zu beteiligen sind. Entsprechende Dienstvereinbarungen wurden damit vorausgesetzt.

II. Die Dienstvereinbarung vom 1. Juli 1960 ist auch nicht in der Folgezeit außer Kraft getreten oder wirkungslos geworden.

1. Das Personalvertretungsgesetz 1958 ist am 1. Juli 1975 durch das Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 3. Dezember 1974 (LPVG) ersetzt worden. Eine besondere gesetzliche Regelung über den Fortbestand der nach altem Personalvertretungsrecht abgeschlossenen Dienstvereinbarungen enthält das neue Landespersonalvertretungsgesetz nicht. Die Ersetzung der Rechtsgrundlage für die Mitbestimmung der Personalvertretung führt aber nicht zur Aufhebung der Dienstvereinbarung vom 1. Juli 1960. Nach § 72 Abs. 3 Nr. 3 LPVG hat der Personalrat, soweit keine gesetzliche oder tarifliche Regelung besteht, mitzubestimmen über Zeit, Ort und Art der Auszahlung von Dienstbezügen und Arbeitsentgelten. Das Mitbestimmungsrecht über Ort und Art der Auszahlung umfaßt aus den angeführten Gründen die Einführung und Aufrechterhaltung der bargeldlosen Lohnzahlung. Es bleibt also bei der Kompetenz der Personalvertretung, als Annexregelung der bargeldlosen Lohnzahlung eine Vergütung für den Zeitaufwand vorzusehen, der stets mit dem Abheben des Arbeitsentgeltes von einem Konto verbunden ist (BAG 29, 40 = AP Nr. 1 zu § 87 BetrVG 1972 Auszahlung, zu II 2 der Gründe; BAG 39, 351, 355 = AP Nr. 2 zu § 87 BetrVG 1972 Auszahlung, zu II 1 der Gründe; BAG vom 11. Januar 1983 - 3 AZR 433/80 -, zur Veröf-



fentlichung in der Fachpresse vorgesehen, zu II 1 a der Gründe, alle mit weiterem Nachweis).

2. Die Revision irrt, soweit sie im Anschluß an die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19. Dezember 1983 - C1 4/82 - die Auffassung vertritt, mit Abschluß des 26. Ergänzungstarifvertrages zum BMT-G II seien alle Dienstvereinbarungen zur bargeldlosen Lohnzahlung außer Kraft getreten.

a) Richtig ist allerdings, daß nach § 72 Abs. 3 Nr. 2 LPVG der Personalrat nur mitzubestimmen hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht. Besteht ein Tarifvertrag, so entfaltet dieser eine Regelungssperre für den Neuabschluß von Dienstvereinbarungen (vgl. Dietz/Richardi, BPersVG, 2. Aufl., § 75 Rz 175, 179 ff.).

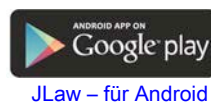
Richtig ist ferner, daß seit 1980 eine tarifliche Regelung der bargeldlosen Lohnzahlung besteht. Nach § 26 a BMT-G II i.d.F. des 26. Ergänzungstarifvertrages ist der Lohn eines Arbeiters für den Kalendermonat zu berechnen und am 15. eines jeden Kalendermonats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von dem Arbeiter eingerichtetes Giro- oder Postscheckkonto zu zahlen. Damit wurde im Wege des Tarifrechtes die bargeldlose Lohnzahlung für die Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe eingeführt. Der Tarifvertrag enthält jedoch keine ausdrückliche Regelung der Kontoführungsgebühren und der Unkosten bei Abhebungen. Ob die tarifliche Regelung dennoch Sperrwirkung



für den Abschluß neuer Dienstvereinbarungen über die Bezahlung der Kontoführungsgebühren und Kontostunden entfaltet, wofür die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts sprechen mag (BAG 36, 148, 156 = AP Nr. 1 zu § 87 BetrVG 1972 Tarifvorrang, zu B III 2 der Gründe; 39, 351, 356 = AP Nr. 2 zu § 87 BetrVG 1972 Auszahlung, zu II 2 der Gründe), muß hier nicht erörtert werden. In jedem Fall sind durch den 26. Ergänzungstarifvertrag bestehende Dienstvereinbarungen nicht beseitigt worden.

b) Die Tarifpartner haben bestehende Dienstvereinbarungen aufrechterhalten. Dies hat der Senat bereits in seinem Urteil vom 11. Januar 1983 - 3 AZR 433/80 - für die vergleichbare Vorschrift des § 36 BAT ausgeführt. Hieran ist auch für § 26 a BMT-G II festzuhalten (a.A. Scheuring/Lang, Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe, BMT-G II § 26 a Erl. 1; Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, BAT, § 36 Erl. 1).

Bei der Auslegung eines Tarifvertrages ist von dessen Wortlaut auszugehen (BAG Urteil vom 22. Januar 1960 - 1 AZR 449/57 - AP Nr. 96 zu § 1 TVG Auslegung). Darüber hinaus ist aus dem äußeren und inneren Zusammenhang einer tariflichen Vorschrift auf deren Inhalt zu schließen (BAG 18, 278, 282 f. = AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung, zu II 1, 2 der Gründe; 24, 279, 283 = AP Nr. 16 zu § 611 BGB Bergbau, Bl. 2). Dabei ist auch die Entstehungsgeschichte des Tarifvertrages, wie sie in Niederschriften und Protokollnotizen ihren Niederschlag findet, zu berücksichtigen. Protokollnotizen, auch wenn sie nicht die Rechtsqualität



eines Tarifvertrages haben, geben den objektivierten Willen der Tarifvertragsparteien wieder, wenn sie von diesen bei den Redaktionsverhandlungen abgesprochen sind. Sie sind vielfach auch aufschlußreich für den wirtschaftlichen und sozialen Zweck, den die Tarifvertragsparteien verfolgt haben, und der bei der Auslegung nicht unbeachtet bleiben darf (Wiedemann/Stumpf, Tarifvertragsgesetz, 5. Aufl. 1977, § 1 Rz 390 ff. mit weiterem Nachweis). Diese für die Auslegung von Tarifverträgen maßgebenden Grundsätze hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in seinem vorstehend zitierten Urteil vom 19. Dezember 1983 verkannt.

Der 45. Änderungstarifvertrag zum BAT und der 26. Ergänzungstarifvertrag zum BMT-G II haben eine Jahrzehnte alte tarifliche Tradition aufgegeben. Nach dem Wortlaut von § 36 BAT bzw. § 26 a BMT-G II wird die bargeldlose Lohnzahlung eingeführt und damit möglicherweise eine Sperre für zukünftige betriebliche Regelungen eingeführt. Im Wortlaut kommt aber nicht hinreichend zum Ausdruck, in welchem Umfange der durch Dienstvereinbarungen gewachsene Rechtszustand geändert werden sollte. Diese Frage ist aber von den Tarifvertragsparteien gesehen worden. Sie ist anhand der für die tarifliche Auslegung maßgebenden Erkenntnisquellen und nicht nach subjektiven Vorstellungen eines Richters zu schließen. Aus der Protokollnotiz ergibt sich mit hinreichender Klarheit, daß bereits bestehende Regelungen aufrechterhalten werden sollten, bis sie möglicherweise von einem der Partner bestehender Betriebs- oder Dienstvereinbarungen gekündigt würden.



Nach Ziff. 1 der Protokollnotiz soll die Möglichkeit beibehalten werden, daß den Bediensteten in erforderlichem Umfang Dienstbefreiung zur Abholung von Geld gewährt wird. Nach Ziff. 2 der Protokollnotiz sollen bestehende betriebliche, örtliche oder bezirkliche Regelungen aufrechterhalten werden.

c) Der Senat vermag der Revision nicht zu folgen, soweit sie die Auffassung vertritt, in Nr. 2 der Protokollnotiz sei nur vom Fortbestand tariflicher Regelungen die Rede. Vom Wortlaut der Protokollnotiz werden auch Dienstvereinbarungen erfaßt. Für eine einschränkende Auslegung der Protokollnotiz fehlen jegliche Anhaltspunkte. Wenn auch § 62 BMT-G unter betrieblichen, örtlichen oder bezirklichen Regelungen Tarifverträge verstehen mag, kann dies nicht auf die hier umstrittene Protokollnotiz übertragen werden. Spezialtarifverträge von örtlich oder bezirklich begrenztem Geltungsbereich hätten nach den Grundsätzen der Tarifkonkurrenz ohnehin neben § 26 a BMT-G II weitergegolten (Wiedemann/Stumpf, TVG, 5. Aufl. 1977, § 4 Rz 165). Einer klarstellenden Protokollnotiz hätte es daher insoweit gar nicht bedurft. Dienstvereinbarungen hingegen, die nach dem bisher geltenden Tarifrecht zulässig, sinnvoll und daher in großer Zahl zu erwarten waren, hätten durch die tarifliche Einführung der bargeldlosen Lohnzahlung verdrängt werden können. Das wollten die Tarifvertragsparteien offensichtlich vermeiden.

Dr. Dieterich

Schaub

Dr. Peifer

Engel

Arntzen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)